

Nutzungskonzept digitaler Endgeräte

Nach gemeinsamer Beratung mit der Schulpflegschaft, der Schülervertretung und dem Kollegium im Januar/Februar 2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem **Schulgelände** (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches während der eigenen Unterrichtszeiten grundsätzlich untersagt. Während des **Unterrichts** müssen digitale Endgeräte (z. B. Handy, Tablet) ausgeschaltet oder in den Flugmodus versetzt in der Tasche oder an einem zentralen Aufbewahrungsort – etwa in sogenannten „Handygaragen“ – verstaut werden. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn sie für pädagogische Zwecke vorgesehen ist und die Lehrkraft dies im Vorfeld ausdrücklich erlaubt hat. Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen der pädagogischen und unterrichtlichen Notwendigkeit auch darüber, ob digitale **Endgeräte oder analoge Materialien** (z. B. Hefte) verwendet werden. Zudem kann die Lehrkraft die zu verwendende **Plattform** für digitale Mitschriften festlegen, etwa OneNote, wenn dies aus didaktischen Gründen sinnvoll ist. Es darf ausschließlich das schulische WLAN genutzt werden. **Smartwatches** sind während des Unterrichts grundsätzlich in den Flugmodus zu setzen.

Nach einer grundlegenden **Einführung** in Outlook, OneNote und Teams, welche im Digi-Unterricht und in der Klassenlehrerstunde stattfindet, kann bereits ab Klasse 5 das Tablet als digitales Arbeitsinstrument in pädagogisch vorgesehenen Unterrichtsphasen genutzt werden, sofern die Lehrkraft dessen Einsatz vorsieht. Für den Unterricht sind in der SI aufgrund der **Größe des Screens** regulär nur Tablets oder Laptops erlaubt, aufgrund der sozialen Teilhabe können nur in der Oberstufe zusätzlich auch Handys genutzt werden.

Bei einem **Raumwechsel** darf das Handy für schulische Zwecke, etwa zur Einsicht des Vertretungsplans oder von Mitteilungen auf der schulischen Kommunikationsplattform, kurzzeitig verwendet werden.

In den **Pausen und Freistunden** können die Endgeräte grundsätzlich privat genutzt werden, den SchülerInnen der Sekundarstufe I sowie der Oberstufe wird jedoch dringend empfohlen, auf die private Nutzung von Handys und Smartwatches zu verzichten. Die Nutzung zu schulischen Zwecken (z. B. Einsicht des Vertretungsplans oder schulischer Nachrichten) ist dagegen ausdrücklich erwünscht.

In **Prüfungen** sind alle Handys und Smartwatches stumm/bzw. auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen, welcher von der aufsichtführenden Lehrkraft festgelegt worden ist. Sie dürfen erst nach Ende der Prüfung wieder für den Schüler bzw. die Schülerin zugänglich sein.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle

- SchülerInnen dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe

- SchülerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Schulsanitätsdienst

- Die SchülerInnen des Sanitätsdienstes, die Bereitschaft haben, dürfen ihr Handy für die eingehenden Notfälle griffbereit platzieren.

Lehrkräfte und Schulpersonal ...

- sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

Schulausflüge und Klassenfahrten

- LehrerInnen legen im Vorfeld von Klassenfahrten und Schulausflügen verbindliche Regeln für die Nutzung digitaler Endgeräte fest, die sich an pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen orientieren.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	- In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	- Temporäre Wegnahme in der Stunde - Einbehaltung des Gerätes bis Ende des persönlichen Schultages (dazu Abgabe bei der Schulleitung bzw. der Vertretung) - (Kurzfristige) Sperrung des Accounts und der Verbindung zum Wlan
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	- In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	- Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	- Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in den Ordinariatsstunden den SchülerInnen in allen Klassen und an den Pflegschaftsabenden allen Erziehungsberechtigten vorgestellt. Sie ist Bestandteil des Medienkonzeptes. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 09.02.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Anne Frank Gymnasium Halver, 09.02.2026

Schulleitung | Vertretung des Kollegiums | Schülervertretung | Elternvertretung